OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702249/4/Bm/AK

Datum:
Linz, 16. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G K, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Dezember 2022, GZ: BHSE/921150002935/21, betreffend Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. August 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, als der Spruch im Spruchpunkt 2. im ersten Absatz nach Angabe von „Datum/Zeit“ und „Ort“ zu lauten hat:

„Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in X verlassen und im angeführten Zeitpunkt an einer Party im privaten Wohnbereich im Haus X teilgenommen, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs gemäß § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV nur zu bestimmten Zwecken, nämlich

1. *Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,*
2. *Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,*
3. *Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere*
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,

bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),

cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,

b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,

c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,

d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,

e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie

f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,

5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,

6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und

9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4

zulässig gewesen ist und dies keinen der vorgenannten zulässigen Ausgangsgründe darstellt.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Dezember 2022, GZ: BHSE/921150002935/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 45 Minuten, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 8 Abs. 5 und 5 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 111/2021, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Bf im Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 28.03.2021, 00:09 Uhr
Ort: X

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in X verlassen und im angeführten Zeitpunkt an einer Party im privaten Wohnbereich im Haus X teilgenommen."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und beantragt, das Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen.
Begründend wurde nach Zitierung der Bestimmung des § 2 der 4. COVID-19-SchuMaV und des § 13 dieser Verordnung angeführt, der Spruch des Straferkenntnisses verletze den Bf in seinen Rechten nach § 44a VStG. Der Spruch enthalte keine Umschreibung, welche eindeutig den Schluss zulasse, dass es sich um ein strafbares Verhalten handle. Dass im vorliegenden Fall keine Ausnahme vorliegen würde, werde von der Behörde nicht einmal im Ansatz behauptet. Daher sei der Spruch eindeutig ungenügend und könne nicht mehr ergänzt werden, da die einjährige Verjährungsfrist bereits abgelaufen sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. August 2023. Vom Bf wurde mitgeteilt, dass die mündliche Verhandlung unbesucht bleibt und auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet wird.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf hat am 28. März 2021 um 00:09 Uhr seinen privaten Wohnbereich in X verlassen und im angeführten Zeitpunkt an einer Party im privaten Wohnbereich

im Haus X teilgenommen, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches gemäß § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV nur zu den in § 2 Abs. 1 angeführten Zwecken zulässig war. Die Übertretung wurde nach einer Anzeige wegen Lärmerregung durch Organe der Polizeiinspektion Bad Hall festgestellt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion X, vom 30. März 2021 und wird in dieser Form nicht bestritten. Vom Bf wird in der Beschwerde ausschließlich rechtliches Vorbringen erstattet.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 23/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt.

§ 5 Abs. 1 COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 104/2020 bestimmt, dass, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, durch Verordnung angeordnet werden kann, dass das Verlassen des privaten Wohnbereiches nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist. Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV idF BGBl. II Nr. 111/2021 normiert, dass zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages ausschließlich zu den folgenden Zwecken zulässig ist:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2, Deckung eines Wohnbedürfnisses, Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie Versorgung von Tieren,
- berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,

- Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
- zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
- zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2,
- zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.

5.2. Erwiesen ist, dass der Bf zum angeführten Tatzeitpunkt seinen eigenen Wohnbereich in X verlassen hat und sich zu dieser Zeit außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches, nämlich in X, aufgehalten hat, um an einer Party teilzunehmen. Die Teilnahme an der Party wurde von ihm zu keinem Zeitpunkt bestritten. Soweit der Bf einwendet, der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entspreche nicht den Anforderungen des § 44a VStG und könne nicht mehr ergänzt werden, ist auszuführen:
Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche sowie im Falle eines Straferkenntnisses auch die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.
Danach ist es im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich Täter und Tatumstände so genau zu umschreiben, dass zum einen die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und zum anderen die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.
Gegenständlich wurde dem Bf in der Strafverfügung vom 15. April 2021, zugestellt am 20. April 2021, korrekt vorgehalten, dass die Teilnahme an der konkreten Party keine Ausnahme von der Ausgangsregelung darstellt. In der Strafverfügung wurde die Tat hinsichtlich Täter und Tatumstände so genau umschrieben, dass dem Bf die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wurde. Auch wurde in der Strafverfügung angeführt, dass keine Ausnahme von der Ausgangsregelung vorgelegen ist. Die Strafverfügung erfolgte innerhalb der Verjährungsfrist und ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Verwaltungsgericht zur Richtigstellung und auch Ergänzung der Tatbestandsmerkmale verhalten, wenn dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist diese vorgehalten wurden.

Es hat daher der Bf den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Bf hat nicht geltend gemacht, dass ihm an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden zur Last gelegt werden kann, sohin ist davon auszugehen, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG ist ein Strafrahmen bis zu 1.450 Euro vorgesehen. Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung insbesondere auf die Beeinträchtigung des Rechtsgutes der Gesundheit der Bevölkerung Bezug genommen und dies in die Strafbemessung einbezogen. Daraus ergibt sich auch ein gewichtiger Unwert der Tat. Mildernd wurden die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf sowie die lange Verfahrensdauer gewertet. Straferschwerend wurde kein Umstand gesehen. Mangels Angaben des Bf wurde ein durchschnittliches Einkommen angenommen, dieser Schätzung ist der Bf nicht entgegengetreten. Der Bf hat weder Milderungsgründe geltend gemacht, noch sind solche während des

Verfahrens hervorgekommen. Es kann nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde bei dem ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise vorgegangen wäre. Auch wurde der Strafrahmen nicht einmal zu 10 % ausgeschöpft und ist die Geldstrafe daher nicht als überhöht zu sehen. Es konnten die verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt werden.

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier